§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im OGV kann nur werden, wer die in der Präambel erwähnten Glaubensgrundsätze des Vereins und die Ziele (§ 2) und Aufgabenfelder (§ 3) unterstützt.
2. Mitglieder im OGV können juristische Personen und natürliche Personen sein.
    1. Juristische Personen können christliche Gemeinden oder christliche Organisationen als eingetragene Vereine oder andere Rechtsformen sein. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen des OGV stehen.
    2. Natürliche Personen sind ausschließlich in „nicht selbstständigen Abteilungen” (Ortsgruppen) zur Mitgliedschaft zugelassen, die im OGV „nicht-selbstständige Gemeinschaften” (§ 8) heißen.
    3. Begründet eine natürliche Person eine Mitgliedschaft bei einer juristischen Person die ebenfalls Mitglied des OGV ist, endet die Mitgliedschaft der natürlichen Person beim OGV damit automatisch.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und vom Vorstand beschlossen. Die Aufnahme von natürlichen Personen kann an die Leitung der nicht-selbstständige Gemeinschaften delegiert werden.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod oder Kündigung seitens des Mitglieds, oder durch Ausschluss durch den OGV. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung der juristischen Person oder durch Kündigung seitens der juristischen Person sowie durch Ausschluss durch den OGV.
5. Eine Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei juristischen Mitgliedern ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

6. Ausschluss von Mitgliedern ist möglich.

1. Ein Vereinsausschluss kommt auf Antrag eines Mitglieds gerichtet an den Vorstand insbesondere aufgrund vereinsschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder Verstößen gegen die Glaubensgrundsätze des Vereins in Betracht.
2. Vor einem Vereinsausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen, dass ein Ausschluss beabsichtigt ist und dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, binnen 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Mitglieds ist an den Vorstand zu richten (Anhörung).
3. Über einen Ausschluss befindet der Vorstand anschließend mit der erforderlichen einfachen Mehrheit. Der Ausschluss darf nicht grob unbillig und willkürlich sein. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und zu protokollieren.
4. Der Ausschlussbeschluss ist durch mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem betreffenden Mitglied nachweisbar zuzustellen (Zustellung).

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Wurde fristgemäß Einspruch gegen einen Ausschluss eingelegt, so hat sich der Vorstand spätestens auf der nächst folgenden turnusmäßigen Sitzung erneut mit dem Ausschluss des Mitglieds zu befassen und mit der erforderlichen Mehrheit entweder dem Einspruch statt zu geben oder den Einspruch abschließend zurück zu weisen (Einspruchsentscheidung). Dem betreffenden Mitglied ist die Entscheidung über den Einspruch schriftlich mitzuteilen.
7. Richtet sich ein Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied so ruht das Stimmrecht des betreffenden Vorstandsmitglieds bei den betreffenden Ausschlussentscheidungen.

7. Sonstige Rechtsansprüche eines Mitglieds bei Austritt oder Ausschluss gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.
8. Der Vorstand verantwortet den sonstigen Umgang mit Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Vertreterversammlung festgelegt.

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:16 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)